

Erbschaft in Deutschland

Steuererhöhung droht

Deutschstämmige, die ihren dauerhaften Wohnsitz (Domizil) außerhalb Deutschlands haben, werden nicht selten mit Nachlaßvermögen in Deutschland konfrontiert: Entweder sie haben als Auswanderer Vermögenswerte in Deutschland zurückgelassen, die eines Tages zu vererben sind, oder sie werden von ihrer in Deutschland verbliebenen Verwandtschaft selbst zu Erben eingesetzt.

In derartigen Fällen ist neben dem maßgeblichen Erbrecht insbesondere auch das deutsche Erbschaftsteuerrecht zu beachten. Dieses findet dann Anwendung, wenn Erblasser oder Erben in Deutschland leben, oder wenn sie deutsche Staatsangehörige sind und vor weniger als fünf Jahren ins Ausland gezogen sind. Unabhängig vom Wohnsitz der Beteiligten ist das deutsche Erbschaftsteuerrecht ferner auf Nachlaßvermögen bestimmter Art anzuwenden, wie insbesondere auf Grund- und Betriebsvermögen in Deutschland oder auf Anteile von mehr als 10% an einer deutschen Kapitalgesellschaft.

Erwirbt ein Deutschstämmiger, der seinen dauerhaften Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat, Nachlaßvermögen, das in Deutschland belegen ist, oder vererbt er solches selbst, so muß er damit rechnen, daß sein Domizilstaat bzw. der Domizilstaat

seiner Erben den Vermögensgegenstand ebenfalls einer Besteuerung unterwirft, ohne daß eine damit einhergehende Doppelbesteuerung durch Anrechnung oder Freistellung (vollständig) vermieden wird. Anzustreben kann es deshalb sein, die Besteuerung des Nachlaßvermögens in Deutschland so niedrig wie möglich zu gestalten. Hierzu kann daran gedacht werden, das in Deutschland belegende Vermögen umzustrukturieren, etwa indem die-



Dr. Michael Ivens

Foto: Archiv Michael Ivens

ses in eine ausländische Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Denkbar ist aber auch, in Deutschland belegene Grundstücke dem Bedachten nicht durch Erbeinsetzung, sondern im Wege eines Sachleistungsvermächtnisses zuzuwenden oder den Wert des steuerlichen Erwerbs dadurch zu verringern, daß Verbindlichkeiten aufgenommen werden, die mit dem steuerpflichtigen Ver-

mögensgegenstand wirtschaftlich in Zusammenhang stehen.

Wichtig ist, daß in Deutschland eine Neuregelung der Erbschaftsteuer ansteht, die im Frühjahr / Sommer 2008 Inkrafttreten soll. Danach sind Grund- und Betriebsvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften künftig mit ihren Verkehrswerten zu besteuern, während diese bislang nur zu etwa 50 bis 70% in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingeflossen sind. Hierdurch wird es zu einer beträchtlichen Erhöhung der Steuerlast kommen, insbesondere wenn es sich um größere Immobilienvermögen oder ertragstarke Unternehmen handelt, wenn Erblasser und Erwerber nicht in Deutschland leben oder wenn die Erwerber keine Abkömmlinge des Erblassers sind; denn für Geschwister, Neffen und Nichten sowie entferntere Verwandte sollen die Steuersätze erheblich erhöht werden (vgl. zu den Einzelheiten: www.dr-ivens.de). In derartigen Fällen kann deshalb in Betracht kommen, noch unter der aktuellen Regelung eine vorweggenommene Erbfolge durch lebzeitige Übertragung vorzunehmen, die allerdings mit dem Steuerrecht auch des Domizilstaats abgestimmt sein muß.

Soweit ein Erbfall nach dem 01.01.2007 eingetreten ist, besteht überdies ein Wahlrecht, die Besteuerung nach der aktuellen Regelung oder nach der künftigen Neuregelung vorzunehmen. Hierzu ist genau zu prüfen, welche Regelung günstiger ist.

Schließlich gilt: Wer aus Deutschland wegziehen will, sollte vorher eingehend prüfen, welche steuerlichen Konsequenzen der Wegzug aus Sicht der betroffenen Staaten hat, so daß zweckmäßige Gestaltungen vorgenommen werden können.

Michael Ivens